

# **SATZUNG**

des Odenwaldkreises

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 15.6.2015

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **INHALT**

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), in der derzeit geltenden Fassung,
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), in der derzeit geltenden Fassung,
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), in der derzeit geltenden Fassung,
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in der derzeit geltenden Fassung,
  - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), in der derzeit geltenden Fassung,
  - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), in der derzeit geltenden Fassung und dem
  - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

## **§ 2**

### **Gebührensätze**

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu

bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

(2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

### **§ 5**

#### **Zuschläge**

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 8**

### **Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 9**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet des Odenwaldkreises.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG 6 Monate rückwirkend ab dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
	<p><b><u>Vorbemerkung</u></b></p> <p>Auslagen werden nach § 4 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen in der Gruppe 5 gesondert erhoben.</p> <p>Sind Gebühren nach den nachstehenden Degressionsstufen zu erheben, ist mindestens die Gebührensumme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der nächst höheren Degressionsstufe ergibt. Dabei finden bei der Bemessung der Anzahl der täglichen Schlachtungen insgesamt nur die in den nachstehenden Gebührennummern genannten Tierarten Berücksichtigung. Werden Tiere verschiedener Tierarten geschlachtet, so bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenstufe für die einzelne Tierart, die sich aus der Gesamtzahl der täglichen Schlachtungen ergibt.</p>		
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a)</b>		
11	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung Schweine		
111	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,37
112	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,69
113	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,35
114	120 - 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,23
115	500 - 999 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,03
116	Ab 1000 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,86
12	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	
121	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,40
122	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,60
123	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,00
124	120 - 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,00
13	Equiden einschl. Trichinenuntersuchung		

131	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,70
132	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,27
133	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,07
134	120 - 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,66
14	Schafe und Ziegen		
141	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,11
142	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,55
143	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,27
144	120 und mehr tägliche Schlachtungen	Je Tier	1,17
<b>2</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b)</b>		
21	Schweine Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung		
211	Bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,49
212	36 - 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,21
213	65 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,18
214	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,16
22	Rinder einschließlich Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons		
221	Bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,99
222	36 - 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,56
223	65 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,74
224	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,92
23	Equiden einschl. Trichinenuntersuchung		
231	Bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	19,78
232	36 - 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,09
233	65 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,25
234	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	10,42

24	Schafe und Ziegen		
241	Bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,76
242	36 - 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,90
243	65 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,25
244	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	2,60
25	Kaninchen, Hasen und vergleichbares Feder- und Haarwild	Je Tier	0,03
26	Haus-, Perlhühner und Enten		
261	bis zu 6250 Tieren durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	Je Tier	0,028
	6251 – 8625 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	Je Tier	0,023
	8626 – 9400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	Je Tier	0,018
	Mehr als 9400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	Je Tier	0,016
27	Truthühner und Gänse	Je Tier	0,025
<b>3</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)</b>	Je Tier	
31	Schweine und Wildschweine einschl. Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild einschl. Trichinenuntersuchung soweit vorgesehen		
311	Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	17,90
32	Rinder einschließlich Jungrinder, Bisons und Wasserbüffel	je Tier	19,94
33	Equiden, einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	30,17
34	Schafe und Ziegen	je Tier	12,02
35	Wildwiederkäuer und Laufvögel	Je Tier	13,55
<b>4</b>	<b>Hygienekontrollen in Zerlegebetrieben</b>		
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	Je t angelieferten Fleischs	2,00
42	Laufvögel	Je t angelieferten Fleischs	2,00
43	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch,	Je t angelieferten	1,50

	kleines Federwild und kleines Haarwild	Fleischs	
44	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung steht (ausgenommen Wildschweinen mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg).		
441	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	12,74
442	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	je Tier	2,87
443	Schulung und Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	pro Person	25,00
<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
51	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	20 v. Hdt. Der Gebühr nach den Nummern 26 bis 27.	
52	Entnahme von BSE-Proben von geschlachteten Rindern		
521	1. Tier je Schlachttag		6,49
522	2. – 6. Tier je Schlachttag		4,87
523	Probenentnahme bei mehr als 6 täglichen Rinderschlachtungen bereits ab dem 1. Tier	Je volle Stunde Je weitere angefangene Viertelstunde	21,27 5,32
524	Laboruntersuchung mit oder ohne Probentransport		2 -20
53	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfärbigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	je angefangene Viertelstunde	18,50
54	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	je angefangene Viertelstunde	18,50
55	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	je angefangene Viertelstunde	18,50

<b>6</b>	<b>Zuschläge und Wartezeiten</b>		
61	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1	Zusätzlich 25 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1-55	